

22.03.2022

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zu dem „**Gesetz zur Novellierung der nordrhein-westfälischen Landesjustizvollzugsgesetze**“

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 17/15234

A. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 1 wird Buchstabe a) gestrichen. Die bisherigen Buchstaben b) bis d) werden durch die neuen Buchstaben a) bis c) ersetzt.
2. Die Ziffer 2 wird gestrichen.
3. Die bisherige Ziffer 3 wird durch die neue Ziffer 2 ersetzt.
4. Die bisherige Ziffer 4 wird gestrichen.
5. Die bisherigen Ziffern 5 bis 7 werden durch die neuen Ziffern 3 bis 5 ersetzt.
6. Die bisherige Ziffer 8 wird gestrichen.
7. Die bisherige Ziffer 9 wird gestrichen.
8. Die bisherigen Ziffern 10 bis 14 werden durch die neuen Ziffern 6 bis 10 ersetzt.
9. Die bisherige Ziffer 15 wird gestrichen.
10. Die bisherigen Ziffern 16 bis 19 werden durch die neuen Ziffern 11 bis 14 ersetzt.

11. Nach der bisherigen Ziffer 19, die der neuen Ziffer 14 entspricht wird die neue Ziffer 15. eingefügt:

Nach § 38 wird § 38a eingefügt:

„§ 38a
Sondergeld

(1) Für Gefangene kann ein Sondergeld in angemessener Höhe für folgende Zwecke eingezahlt werden:

1. Maßnahmen der Eingliederung, insbesondere Kosten der Gesundheitsfürsorge und der Aus- und Fortbildung, und
2. Maßnahmen zur Pflege sozialer Beziehungen, insbesondere Telefonkosten und Fahrtkosten anlässlich vollzugsöffnender Maßnahmen.

(2) Der Anspruch auf Auszahlung des Sondergelds ist unpfändbar.“

12. Die bisherige Ziffer 20 wird durch die neue Ziffer 16 ersetzt und wie folgt neu formuliert:

„§ 39 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 2 werden nach dem Wort „Beschäftigungsverhältnisses,“ die Wörter „den Bezügen“ und nach dem Wort „oder“ das Wort „aus“ eingefügt.

b. In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei vorrangigen Maßnahmen des Schmerzensgeldes bzw. der Schadenswidergutmachung sowie der Entschuldung ist die Aussetzung der Erhebung eines Haftkostenbeitrags zwingend.““

13. Die bisherigen Ziffern 21 bis 27 werden durch die neuen Ziffern 17 bis 23 ersetzt.
14. Die bisherige Ziffer 28 wird gestrichen.
15. Die bisherigen Ziffern 29 bis 33 werden durch die neuen Ziffern 24 bis 28 ersetzt.
16. In bisherige Ziffer 34 wird durch die neue Ziffer 29 ersetzt und in Buchstabe a) werden die Worte „Dabei greift sie auf die Erkenntnisse der Begleitforschung des Kriminologischen Dienstes zurück.“ gestrichen.
17. Die bisherigen Ziffern 35 bis 43 werden durch die neuen Ziffern 30 bis 38 ersetzt.

B. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 1 wird Buchstabe a) gestrichen. Vor dem bisherige Buchstabe b) wird das b) gestrichen.
2. Die Ziffer 2 wird gestrichen.

3. Die bisherige Ziffer 3 wird durch die neue Ziffer 2 ersetzt.
4. Die bisherige Ziffer 4 wird gestrichen.
5. Die bisherigen Ziffern 5 bis 7 werden durch die neuen Ziffern 3 bis 5 ersetzt.
6. Die bisherige Ziffer 8 wird gestrichen.
7. Die bisherigen Ziffern 9 bis 19 werden durch die neuen Ziffern 6 bis 16 ersetzt.

C. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

1. Die Ziffer 5 wird gestrichen.
2. Die bisherigen Ziffern 6 bis 14 werden durch die neuen Ziffern 5 bis 13 ersetzt.

Begründung im Allgemeinen:

Die Anhörung zum Gesetzentwurf im Rechtsausschuss hat deutlichen Änderungsbedarf an dem Entwurf der Regierung aufgezeigt.

Zwar haben die Sachverständigen einige Änderungen ausdrücklich unterstützt, jedoch besteht bei zahlreichen Änderungen die Gefahr einer schlechteren Unterbringung und Resozialisierung der Inhaftierten, weshalb die im Folgenden aufgeführten Änderungen nicht umgesetzt werden sollten.

Begründung im Einzelnen:

Zu Artikel 1:

Zu Ziffer 1 des Änderungsantrags:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Ziffer 2 und 4 des Änderungsantrages:

§ 1 StVollzG NRW wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf dahingehend geändert, dass der Sicherheitsaspekt als weiteres Vollzugsziel aufgenommen und durch den neuen Satz 2 mit dem Resozialisierungsaspekt zusammengeführt werden soll. Es ist allerdings kein Sicherheitsproblem bekannt, aufgrund dessen es erforderlich wäre, an dieser herausgehobenen Stelle die Sicherheit zu betonen. Bereits jetzt treten teilweise die Behandlungsaspekte hinter den Sicherheitsaspekten zurück und es ist zu befürchten, dass der Behandlungsvollzug durch die Neugewichtung noch stärker geschwächt wird. Aufgrund einer Zunahme der Zahl von psychisch erkrankten Gefangenen bedarf es jedoch gerade eines Mehr an Behandlung und eine weiter ausgebauten Behandlungsstruktur, was zwangsläufig auch zu mehr Sicherheit führt. Auch entsteht hier die Gefahr, dass künftig bei Lockerungsentscheidungen noch stärker auf den Sicherheitsaspekt geachtet wird und entsprechende Lockerungsmaßnahmen dann noch zurückhaltender gewährt werden. Dem Aspekt der Sicherheit wird bereits jetzt ausreichend

Rechnung getragen, sodass eine weitere Verschärfung nicht notwendig erscheint und dem Behandlungsaspekt des § 3 StVollzG NRW entgegensteht. Es reicht mithin weiterhin aus den Sicherheitsaspekt in § 6 Absatz 1 StVollzG NRW zu belassen.

Zu Ziffer 3 des Änderungsantrags:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Ziffer 5 des Änderungsantrags:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Ziffer 6 des Änderungsantrags:

Bisher setzt § 12 Absatz 1 Satz 2 StVollzG NRW unter anderem die Zustimmung der Gefangenen für die Unterbringung im offenen Vollzug voraus. Die Streichung der Zustimmung aus dem Gesetz nimmt den Gefangenen die Möglichkeit hierüber mitzuentcheiden. Die Gefangenen haben aufgrund ihrer selbstverschuldeten Situation der Inhaftierung bereits maximale Einschnitte in ihre Autonomie hinzunehmen. Die Verlegung gegen den eigenen Willen stellt einen zusätzlichen Eingriff dar und verringert mithin die ohnehin schon geringe Entscheidungsautonomie der Gefangenen. Die bisher erforderliche Zustimmung soll jedoch gerade vor allem dem Erhalt eines Mindestmaßes an Selbstbestimmung und -verantwortung und damit der Wahrung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts dienen. Sie fördert die Motivation sowie die Verbindlichkeit der Gefangenen. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass Gefangene, die gegen ihren Willen im offenen Vollzug untergebracht werden, wieder rückfällig werden und absichtlich Regelverstöße begehen, um die ungewünschte Unterbringung im offenen Vollzug zu beenden. Diese Befürchtung wird durch vergangene Erfahrungen im Jugendvollzug bestätigt. Der angestrebte Resozialisierungserfolg wird durch diese Maßnahme folglich nicht erreicht werden können. Auch scheint es unverhältnismäßig und für den angestrebten Erfolg wenig zielführend, wegen eines kleinen Teils der Gefangenen, die ihre Zustimmung verweigern, allen anderen Gefangenen die Möglichkeit zu einer der wenigen eigenständigen Entscheidungen zu nehmen. Die bisherige Praxis des Zustimmungserfordernisses hat sich bewährt und soll deshalb beibehalten werden.

Zu Ziffer 7 des Änderungsantrags:

Gemäß des bisherigen Gesetzeswortlautes von § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 StVollzG NRW war eine gemeinsame Unterbringung unter anderem zulässig, wenn dies aus zwingenden Gründen der Anstaltsorganisation vorübergehend erforderlich war. Durch die in Ziffer 9 des Gesetzentwurfes geplante Formulierung sind nunmehr jedoch auch nicht zwingende Gründe der Anstaltsorganisation ausreichend. Die Ausweitung auf nicht zwingende Gründe stellt einen tiefgreifenden Eingriff in die Rechte der Gefangenen dar und soll deshalb zurückgenommen werden. Sie führt dazu, dass die Begründung für eine gemeinsame Unterbringung in der Praxis nicht mehr nachvollziehbar sein dürfte. Durch die Ausweitung entfällt die geforderte Einzelfallbezogenheit und es entsteht die Gefahr, dass die Anstaltsorganisation als Grund für eine gemeinsame Unterbringung vorgeschoben wird. Auch die Begrenzung auf vier Monate ändert an dem damit verbundenen tiefgreifenden Eingriff in die Rechte der Gefangenen nichts und mildert auch nicht die Intensität des Eingriffs. Denn bei vier Monaten handelt es sich gerade aufgrund des monotonen Gefängnisalltags um einen ganz erheblichen

Zeitraum. Die vier Monate stellen aufgrund der Formulierung als „Soll“-Vorschrift auch keinen zwingenden Zeitraum dar, sodass eine längere gemeinsame Unterbringung durchaus möglich wäre. Auch wird in der Regelung nicht ausgeschlossen, dass ein Gefangener während seiner Haftstrafe mehrfach jeweils bis zu vier Monaten gemeinsam mit anderen Inhaftierten untergebracht wird. Es soll daher an dem Erfordernis eines zwingenden Grundes festgehalten werden.

Zu Ziffer 8 des Änderungsantrags:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Ziffer 9 des Änderungsantrags:

§ 30 Absatz 3 StVollzG NRW hat bislang vorgeschrieben, dass Zeugnisse und Nachweise über schulische und berufliche Bildung keine Hinweise auf eine Inhaftierung enthalten. Durch Ziffer 5 des Gesetzesentwurf wird die Regelung nun zu einer „Soll“-Vorschrift abgeschwächt, sodass es sich um kein zwingendes Verbot mehr handelt und der Behörde hier ein Ermessensspielraum eingeräumt wird. Diese Änderung schafft die Möglichkeit, dass Zeugnisse und Nachweise über schulische und berufliche Bildung demnach sehr wohl einen Hinweis auf eine Inhaftierung enthalten können. Dies führt jedoch zu einer das gesamte Berufsleben belastenden Stigmatisierung der Gefangenen, die im Zweifelsfall ein Leben lang andauern kann. Ein Hinweis auf eine Inhaftierung wird das Finden einer Arbeitsstelle und auch das berufliche Fortkommen erheblich nachhaltig behindern. Für eine solche Änderung des Gesetzestextes besteht auch keinerlei Bedarf. Die alte Formulierung, die ein absolutes Verbot normiert, soll deshalb beibehalten werden.

Zu Ziffer 10 des Änderungsantrags:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Ziffer 11 des Änderungsantrags:

Das Strafvollzugsgesetz NRW ist um die Aufnahme einer Regelung für zweckgebundene Einzahlungen, eines sogenannten Sondergelds, vergleichbar zu § 54 Absatz 2 JVollzGB III zu ergänzen. Dafür wird ein neuer § 38a StVollzG NRW geschaffen. Danach kann für Gefangene ein Sondergeld in angemessener Höhe für Maßnahmen der Eingliederung und für Maßnahmen zur Pflege sozialer Beziehungen eingezahlt werden. Die Gefangenen haben durch diese Neuregelung die Möglichkeit, sich pfändungsfreies Sondergeld für besondere förderungswürdige Zwecke überweisen zu lassen. Die Unpfändbarkeit des Anspruchs auf Auszahlung des Sondergeldes trägt dem Umstand Rechnung, dass viele Gefangene verschuldet sind und sich Pfändungen ausgesetzt sehen. Absatz 1 Nummer 1 berücksichtigt die Entwicklung, dass Gefangene künftig in größerem Umfang als bislang an den Kosten der Gesundheitsfürsorge beteiligt werden können. Absatz 1 Nummer 2 hingegen dient der Pflege sozialer Kontakte. Es werden folglich wichtige Maßnahmen der Wiedereingliederung gefördert, die den Gefangenen den Übergang in das normale alltägliche Leben erleichtern und ihre Resozialisierung zweckgerichtet unterstützen sollen.

Zu Ziffer 12 des Änderungsantrags:

Gemäß § 39 Absatz 1 StVollzG erhebt die Anstalt von Gefangenen einen Haftkostenbeitrag. Nach dem neuen Absatz 3 Satz 2 ist diese Erhebung von Haftkosten für Opferentschädigungen und Beiträge zur Entschuldung zwingend auszusetzen. Diese Maßnahmen haben vor der Haftkostenentschädigung klaren Vorrang. Gerade für eine Wiedereingliederung und Resozialisierung der Gefangenen ist eine Begleichung der offenen Schulden, eine Zahlung von Schmerzensgeldern oder eine Entschädigung der Betroffenen von großer Bedeutung. Nur so ist den Gefangenen ein neuer Start möglich, der nicht von den vergangenen Straftaten überschattet wird. Auch aus sozialpsychologischer Sicht erscheint es angemessen und wichtig, dass die Gefangenen sich mit ihrer Tat auseinandersetzen und ihren Beitrag an die Opfer zurückzahlen als eine Art „Wiedergutmachung“. Des Weiteren kann etwa eine Opferentschädigung auch den Geschädigten selbst dabei helfen, mit dem Ereignis abzuschließen. Es erscheint mithin schwer vermittelbar, dass durch die Erhebung von Haftkosten etwa im Rahmen einer Privatinsolvenz Zahlungen für Schadenswiedergutmachungen nicht möglich sind, sehr wohl aber Haftkosten einbehalten werden können. Folglich hat die Zahlung von Opferentschädigungen und Beiträgen zur Entschuldung deutlichen Vorrang vor der Haftkostenerhebung. Dies soll deshalb im Gesetz verankert werden.

Zu Ziffer 13 des Änderungsantrags:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Ziffer 14 des Änderungsantrags:

§ 65 StVollzG NRW regelt die Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum. Durch den Gesetzesentwurf wird ein neuer Absatz 2 eingefügt. Dieser legt fest, dass bei Gefangenen, die die Mitwirkung einer nach Absatz 1 Satz 1 angeordneten Kontrolle verweigern, in der Regel davon auszugehen ist, dass Suchtmittelfreiheit nicht gegeben ist. Diese Neuregelung stellt eine faktische Aufhebung der Unschuldsvermutung dar. Es wird daher für die Gefangenen künftig keinen Unterschied mehr machen, ob sie sich zu einem potentiellen Suchtmittelkonsum einlassen oder nicht. Denn die Vermutung soll bei jedweder Verweigerung greifen, sodass das Vorliegen eines sachlichen Grundes nicht berücksichtigt wird. Dies birgt die Gefahr, dass Gefangene in diesem Bereich weniger ansprechbar werden und daher weniger Möglichkeiten zur Behandlung von Drogenkonsumproblematiken bestehen. Auch besteht bei der durch die Gesetzesänderung geplanten Formulierung keine Normenklarheit. Nach der neu geltenden Formulierung wird durch den Gesetzestext nicht ausgeschlossen, dass die Vermutung auch bei der Verweigerung eines körperlichen Eingriffs durch Blutentnahme ausgelöst werden kann. Für jeden körperlichen Eingriff ist jedoch die freiwillige Einwilligung des Betroffenen erforderlich. Ein Auslösen der Vermutung wäre hier also unzulässig. Der Normtext ist demnach nicht ausreichend präzise und zu weitgehend formuliert. Auch kann die Verweigerung der Mitwirkung bereits jetzt schon bei den in der Gesetzesbegründung genannten Entscheidungen über Vollzugslockerungen und bei Reststrafenaussetzungen berücksichtigt werden und auch intensivere Kontrollmaßnahmen rechtfertigen. Es besteht folglich keine Notwendigkeit für eine Änderung, sodass weiterhin an der bestehenden Regel und damit der Unschuldsvermutung festgehalten werden soll.

Zu Ziffer 15 des Änderungsantrags:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Ziffer 16 des Änderungsantrags:

Durch die Gesetzesänderung wird § 93 Absatz 2 StVollzG NRW der Satz 3 angefügt, der regelt, dass die Aufsichtsbehörde die Rahmenbedingungen und die zu beachtenden Standards für die Behandlungsangebote festlegt. Gemäß Satz 5 greift sie dabei auf die Erkenntnisse der Begleitforschung des Kriminologischen Dienstes zurück. Allerdings ist die Einbindung des Kriminologischen Dienstes zum jetzigen Zeitpunkt verfrüht. Bisher liegt lediglich ein Zwischenbericht vor. Das Projekt kann noch nicht abgeschlossen bewertet werden. Es bleibt abzuwarten, bis ein Abschlussbericht vorliegt und dieser auch angemessen erörtert und ausgewertet werden konnte. Erst dann kann überlegt werden, ob die Aufsichtsbehörde diese Erkenntnisse bei der Festlegung der Rahmenbedingungen berücksichtigen sollte. Die Worte „Dabei greift sie auf die Erkenntnisse der Begleitforschung des Kriminologischen Dienstes zurück“ sollen deshalb gestrichen werden.

Zu Ziffer 17 des Änderungsantrags:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 2:**Zu Ziffer 1 des Änderungsantrags:**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Ziffer 2 des Änderungsantrags:

Wie schon bei der Begründung zu Artikel 1 Ziffer 1 und 2 des Änderungsantrags, trägt auch hier die Streichung der Änderung der Beibehaltung des Resozialisierungsgedankens als herausgehobenem Ziel Rechnung.

Zu Ziffer 3 des Änderungsantrags:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Ziffer 4 des Änderungsantrags:

Wie schon bei der Begründung zu Artikel 1 Ziffer 1 und 2 des Änderungsantrags, trägt auch hier die Streichung der Änderung der Beibehaltung des Resozialisierungsgedankens als herausgehobenem Ziel Rechnung.

Zu Ziffer 5 des Änderungsantrags:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Ziffer 6 des Änderungsantrags:

Wie bei der Begründung zu Artikel 1 Ziffer 7 des Änderungsantrags stellt auch hier die Streichung der zwingenden Gründe der gemeinsamen Unterbringung einen tiefgreifenden Eingriff in die Rechte der Gefangenen dar, der zurückgenommen werden soll.

Zu Ziffer 7 des Änderungsantrags:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 5:**Zu Ziffer 1 des Änderungsantrags:**

Wie bei der Begründung zu Artikel 1 Ziffer 7 des Änderungsantrags stellt auch hier die Streichung der zwingenden Gründe der gemeinsamen Unterbringung einen tiefgreifenden Eingriff in die Rechte der Gefangenen dar, der zurückgenommen werden soll.

Zu Ziffer 2 des Änderungsantrags:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Thomas Kutschaty
Sarah Philipp
Sven Wolf
Sonja Bongers
und Fraktion